

Landesgesetzblatt für Wien

92

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 22. Dezember 1980

36. Stück

46. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.

46.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1980, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978, 139 und 565/1979 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates für das Land Wien verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 1/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 6/1974, 23/1974, 1/1975, 1/1976, 4/1977, 39/1978 und 41/1979, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 4 200 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 5 900 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils 1 500 S.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

1. Einkommensstufe 6 vH
2. Einkommensstufe 10 vH
3. Einkommensstufe 15 vH

4. Einkommensstufe 21 vH
5. Einkommensstufe 28 vH
6. Einkommensstufe 36 vH
7. Einkommensstufe 45 vH
8. Einkommensstufe 55 vH
9. Einkommensstufe 66 vH
10. Einkommensstufe 78 vH

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 700 S und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 800 S; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um 50 S.

b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien deren Familienerhalter das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in der Weise, daß der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag gem. lit. a um 1 500 S und die ermittelte Einkommensstufe um 50 S vermehrt werden.

Falls das Familieneinkommen bei Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern monatlich 15 300 S nicht überschreitet, wird der zumutbare Wohnungsaufwand mit höchstens 5 vH des Familieneinkommens festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz